



Merkblattnummer M31c
erstellt am 09.12.2009
Stand: 12/2009
Verfasser: SIZ/La

Technisches Büro – Unternehmensberatung
Dl_{FH} Manfred Lampi MSc MBA
Gerdrau 34, A- 3183 Lehenrotte
@Mail: office@siz.at Tel: ++43/2762/54088-0 (Fax Dw.20)

www.siz.at

M 31c

INFORMATIONSBLATT

Änderungen in der BauV

(Bauarbeiterschutzverordnung) ab 01.01.2010 gem. BGBl II Nr 408/2009

Neben den Änderungen im BGBl II 256/2009 vom August 2009 (beschrieben im Infoblatt M31b) wurde die BauV heuer noch einmal in wesentlichen Punkten geändert.

Hier eine Kurzzusammenfassung der wichtigsten Änderungen in der BauV ab dem 1. Jänner 2010 auf Basis der Novellierungen des BGBl II Nr. 408/2009.:

Der genaue Gesetzestext ist wiederum auf den Internetseiten www.aushang.at zu finden.

§ 8 Absturzsicherungen:

Die Ausführung der Wehren wurde teilweise präzisiert, teilweise verschärft. Die wichtigsten Änderungen sind:

1. Es erfolgte der Zusatz, dass die **Steher für Wehren** ebenfalls statisch einwandfrei gewählt und befestigt werden müssen und den einwirkenden Kräften sicher standhalten müssen. Bisher war das nur für die Wehren geregelt.
2. Die Ausführung der Wehren wurde in folgenden Punkten verschärft:
 - Diese müssen jetzt nicht nur für eine waagrecht ansetzende Kraft von 0,3kN (vergleichbar 30kg) ausgelegt sein, sondern auch für eine **senkrecht von oben wirkende Kraft von 1,25kN** (vgl. 125kg)
 - Wenn die Wehren aus Brettern bestehen (was ja meist der Fall ist), müssen diese eine **Mindestabmessung von 15 x 2,4 cm haben**. Dieser Punkt wird in der Praxis bisher nicht immer erfüllt.
 - Die Oberkante der **Fußwehr muss mindestens 15cm über der Standfläche** liegen. Die Fußwehr muss weiters möglichst **dicht mit der Standfläche abschließen und einer Kraft von mind. 0,15kN** stand halten.

Folgende Ausnahmen dazu wurden in §162 getroffen:

- Fußwehren von Systemgerüsten, die vor dem 1.1.2010 in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterhin (unbeschränkt) 12cm hoch sein.

§ 31 Erste Hilfe:

Die Ausstattung der Erste Hilfe wurde neu geregelt. Es ist jetzt nicht mehr die ÖNORM Z1020 ausschlaggebend, sondern ‚eine **den Regeln der Technik entsprechende Ausstattung an Mitteln für die Erste Hilfe**‘. Art und Umfang dieser Ausstattung müssen der Anzahl der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer/innen sowie den im Hinblick auf die Art der Arbeitsvorgänge, der verwendeten Arbeitsmitteln oder Arbeitsstoffen möglichen Verletzungsgefahren angemessen sein.

§ 49 Arbeitsraumbreite bei Rohrverlegung in Gräben oder Künetten:

Es wird jetzt nicht mehr auf die ÖNORM B 2205 "Erdarbeiten" vom 1. November 2000 verwiesen, sondern ‚die Arbeitsraumbreite muss entsprechend den Regeln der Technik so bemessen werden, dass neben den Rohren ausreichend Raum zur Verrichtung der erforderlichen Arbeiten vorhanden ist‘.

7. Abschnitt §55 bis 73: Gerüste

Hier wurden umfangreiche Änderungen vorgenommen, so dass grundsätzlich auf den Gesetzestext unter www.aushang.at verwiesen wird. Die neuen Regelungen sind dort in **dunkelgrün** dargestellt, die bisherigen ~~durchgestrichen~~, damit eine bessere Vergleichbarkeit gegeben ist.

Hier die wesentlichen und wichtigsten Punkte:

1. Gerüstbelege müssen ‚**ausreichend Sicherheit gegen Ausrutschen** bieten‘.
2. Die **maximale Durchbiegung von Gerüstbelagteilen darf nicht mehr als 25mm** betragen.
3. **Die Gerüstlagen einschließlich Eckausbildung müssen nun generell 60cm breit sein** (bisher 40cm). Nur wenn aus technischen Gründen nicht anders möglich, darf bis auf 40cm reduziert werden (Ausnahme für Arbeiten mit schweren Bauteilen in §63 Abs. 6)
4. Die Wehren müssen gem. §8 bemessen sein.
Bei bauartbedingter Notwendigkeit von Systemgerüsten kann die Brustwehroberkante bis auf 95cm verringert werden (Standard 1m)
5. Bei **Fanggerüsten**, die mehr als 3m unter der Absturzkante lagen, waren bisher eine doppelte Lage Pfosten vorgeschrieben. Jetzt gilt für Fanggerüsten generell, dass nur solche Belagsteile verwendet werden dürfen, deren **Widerstandsfähigkeit unter Berücksichtigung dynamischer Belastungen nachgewiesen ist** (Ausnahme Pfostenbelag).
6. Bei **Fanggerüsten mit Pfostenbelägen wurden die Abstände der Unterstützungen neu geregelt**. Die genauen Werte sind in §59 Abs 3a zu finden.
7. Die Gerüstlagen von Fanggerüsten müssen an das bestehende Bauwerk möglichst dicht anschließen.
8. Der **Belag von Schutzdächern** ist nicht mehr anhand der Dicke geregelt, sondern individuell den zu erwartenden Belastungen selbst zu bemessen (Statiker).
9. Bei der Gerüstprüfung nicht entsprechende Gerüste dürfen nun ausnahmslos nicht mehr verwendet werden.
10. **Leitergerüste**: die Verwendung von Verlängerungsleitern ist generell verboten.
11. **Metallgerüste**: Der Nachweis der Kippsicherheit bei nicht verankerten Gerüsten ist neu geregelt.
12. **Bockgerüste**: Der Abstand der Böcke darf generell nicht mehr als 2,0m betragen.

11. Abschnitt: § 87 Arbeiten auf Dächern

Hier werden genauere Schutzmaßnahmen definiert, wenn am Dach mehrere gleichzeitig oder aufeinanderfolgende Arbeiten (Arbeiten an der Dachfläche und der Dachtraufe) durchgeführt werden.

Folgende Ausnahmen / Übergangsbestimmungen wurden in § 162 getroffen:

Für bestehende Baustellen, die vor dem 1.1.2010 in Betrieb gegangen sind:

1. Alle neuen Bestimmungen über Wehren und Geländersteher
2. Neue Bestimmungen über Gerüstbeläge gem.- §§57, 58 und Leitergerüste §64
3. Alle neuen Bestimmungen über Arbeiten auf Dächern gem. §87

Den gesamten Gesetzestext finden Sie auf den Seiten
www.aushang.at
mit den Ihnen bekanntem Einstieg und Passwort
